



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Ausfalltage in der Kindertagespflege

1. Welche Kreise und kreisfreien Städte nutzen Zusatzmöglichkeiten zur Förderung von Ausfalltagen für Kindertagespflegepersonen (d.h. über die Anerkennungsbeiträge und Sachaufwandspauschale des Landes hinaus)?
2. Wie gestaltet sich diese Förderung der Kreise bzw. kreisfreien Städte im jeweiligen Einzelfall?

Antwort:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die beiden Fragen gemeinsam beantwortet.

In die gesetzlichen Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach §§ 46, 47 KiTaG sind 52 Tage einkalkuliert, an denen die Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht anbieten kann. Zudem finden die gesetzlichen Feiertage in der Kalkulation Berücksichtigung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben folgende Regelungen zur zusätzlichen Förderung von Ausfallzeiten getroffen:

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Regelung
<u>Hansestadt Lübeck</u> Richtlinie ab 01.08.2020	Keine zusätzliche Regelung.
<u>Kreis Dithmarschen</u> Satzung ab 01.08.2020	An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Kreis Herzogtum Lauenburg</u> Satzung ab 01.01.2023	An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Kreis Nordfriesland</u> Satzung ab 01.07.2022	Die laufende Geldleistung wird für bis zu 30 Ausfalltage im Kalenderjahr fortgezahlt (10 Tage Krankheit, 20 Tage Urlaub). An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt. <i>Es befindet sich ein Entwurf einer neuen Satzung im Verfahren</i>
<u>Kreis Ostholstein</u> Satzung ab 01.01.2021	An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Kreis Pinneberg</u> Satzung ab 01.05.2023	Die laufende Geldleistung wird für 30 Ausfalltage fortgezahlt. In 2023 werden auf ärztlichen Nachweis zusätzlich 10 Krankheitstage fortgezahlt. An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Kreis Plön</u> Satzung ab 01.01.2022	Die Geldleistung wird für bis zu zwei Fortbildungstage fortgezahlt. Darüber hinaus besteht für die Kindertagespflegepersonen die Option einer pauschalierten Abrechnung. Dabei werden monatlich zwei Betreuungstage von der laufenden Geldleistung abgezogen. Für jährlich weitere sechs Ausfalltage wird die laufende Geldleistung dann fortgezahlt. An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u> Satzung ab 01.01.2023	Die laufende Geldleistung wird für 30 Ausfalltage fortgezahlt.
<u>Kreis Schleswig-Flensburg</u> Satzung ab 01.05.2023	Die laufende Geldleistung wird bis zu zwei Fortbildungstage und vier weitere Ausfalltage fortgezahlt. In 2023 wird der Energiekostenzuschlag in Ausfallzeiten fortgezahlt.

	An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Kreis Segeberg</u> Satzung ab 01.01.2023	Die laufende Geldleistung wird für bis zu 15 Krankheitstage und bis zu drei Fortbildungstage fortgezahlt. An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Kreis Steinburg</u> Satzung ab 01.08.2023	Die Sachaufwandspauschale wird an Ausfalltagen fortgezahlt, der Anerkennungsbetrag wird für bis zu 30 Ausfalltage fortgezahlt. An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Kreis Stormarn</u> Satzung ab 01.04.2023	Die Geldleistung wird für bis zu 30 Ausfalltage fortgezahlt, soweit kein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG besteht. An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
<u>Landeshauptstadt Kiel</u> Satzung ab 01.08.2020	Die Geldleistung wird für bis zu drei Fortbildungstage fortgezahlt. Darüber hinaus besteht für die Kindertagespflegepersonen die Option einer pauschalierten Abrechnung. Dabei werden monatlich drei Betreuungstage von der laufenden Geldleistung abgezogen. Für eine Urlaubszeit von sechs Wochen und im Krankheitsfall bis zu zwei Wochen wird die laufende Geldleistung bei Wahl der pauschalierten Abrechnung fortgezahlt. In 2023 gilt eine Sonderregelung, wonach eine Fortzahlung an zehn zusätzlichen Krankheitstagen erfolgt.
<u>Stadt Flensburg</u> Richtlinie ab 01.08.2020	Die Geldleistung wird für bis zu vier volle Betreuungswochen pro Kalenderjahr bei Erkrankung und für sechs Wochen Urlaub pro Kalenderjahr fortgezahlt.
<u>Stadt Neumünster</u> Richtlinie ab 01.07.2023	Die Geldleistung wird für bis zu drei Fortbildungstage fortgezahlt. Darüber hinaus besteht für die Kindertagespflegepersonen die Option einer pauschalierten Abrechnung. Dabei werden monatlich zwei Betreuungstage von der laufenden Geldleistung abgezogen. Für jährlich weitere sechs Ausfalltage wird die laufende Geldleistung dann fortgezahlt.
<u>Stadt Norderstedt</u> Satzung ab 01.01.2021	An den gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.

3. Wie viele Ausfalltage, in denen die Betreuungsleistung z.B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht angeboten wurde, gab es in den Jahren 2021 und 2022 (bitte nach Kreis/ kreisfreier Stadt und jeweils pro Kindertagespflegeperson angeben)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen derzeit keine auswertbaren Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.